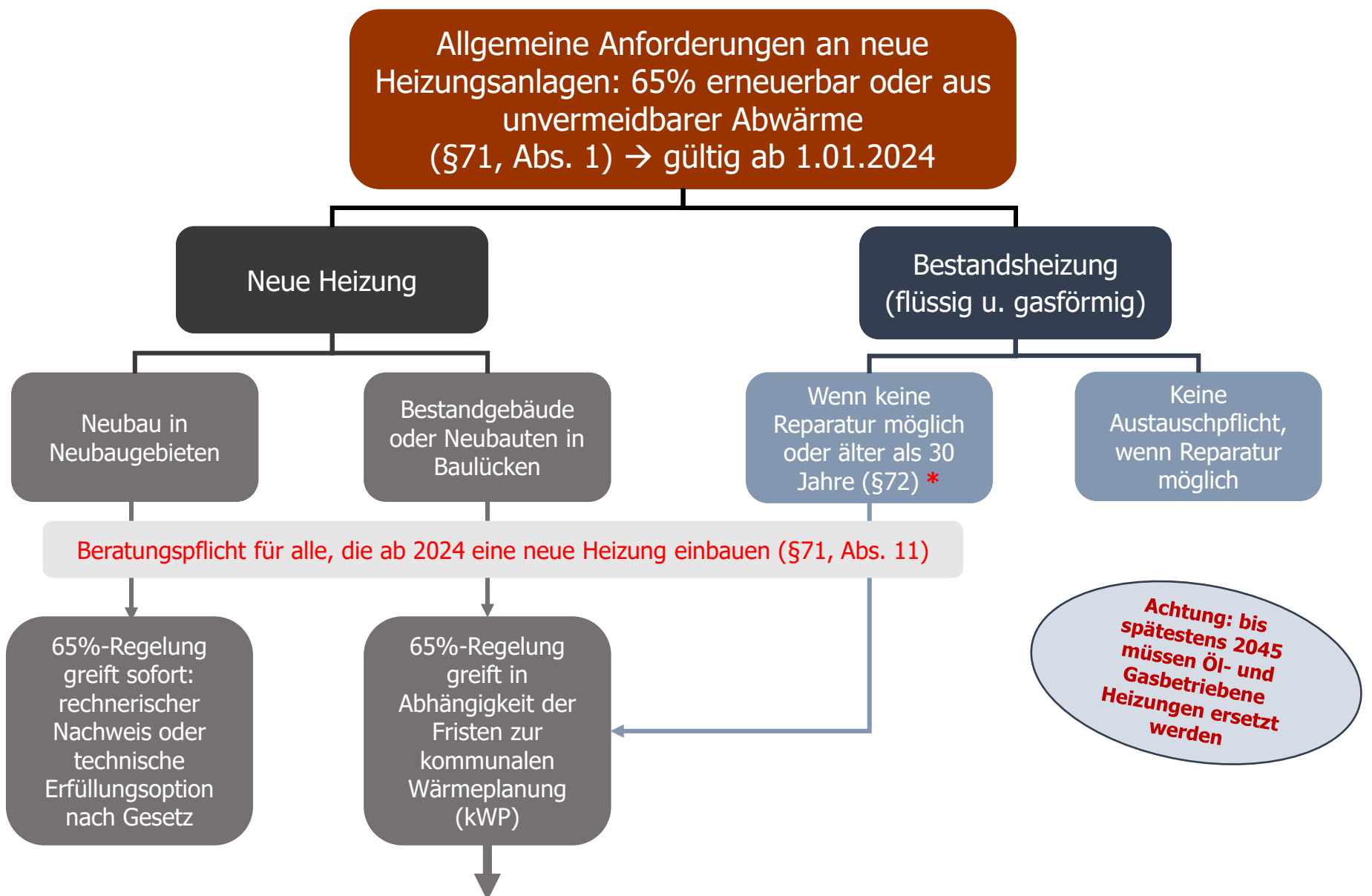


Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024



Allgemeine Fristen zur Übergangsregelung (§71i)

- In Städten > 100.000 EW: einen Monat nach Bekanntgabe kWP, spätestens ab 30.06.26
- In Kommunen und Städten <100.000 EW: einen Monat nach Beschluss der kWP, spätestens ab 30.06.28
- In Bestandsgebäuden ist auch nach Bekanntgabe kWP für 5 Jahre der Einbau einer alten Heizung zulässig (z.B. Mietkessel oder Gasheizung mit Erweiterung zu Hybridheizung)
- Wer ab 2024 (bis 2026, bzw. 2028) noch eine reine Öl- oder Gasheizung einbaut, muss nach der Übergangsfrist die EE-Pflichten sukzessive umsetzen (nicht bei Warten auf Wärme-/Wasserstoffnetz)
 - Ab 01.01.29 mind. 15%
 - ab 01.01.35 mind. 30%
 - ab 01.01.40 mind. 60% der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grüner / blauer Wasserstoff
- Ausnahmen: Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen
- Andere Fristen bei Anschluss an Wärmenetze oder Wasserstoffnetz

Übergangsfristen Wärmenetze (§71j)

- Wer Anschluss an ein Wärmenetz beabsichtigt, kann, bis der Anschluss erfolgt, eine fossile Heizung einbauen → Nachweis über Vertrag Wärmenetzanschluss und Wärmelieferung innerhalb der nächsten zehn Jahre muss vorliegen!
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung

Übergangsfristen Wasserstoffnetze (§71k)

- Liegt ein Gebäude in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet, das bis spätestens 31.12.2044 vollständig mit Wasserstoff gespeist werden soll → Einbau Erdgas-Heizung zulässig, wenn zu 100% auf Wasserstoff umrüstbar (H2-ready Brennwertkessel sind unzulässig)
- Transformationsplan durch Netzbetreiber muss bis 30.06.2028 vorliegen
- Sofern doch kein Anschluss erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung

Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Technische Erfüllungsoptionen	
Wärmenetzanschluss (§71b)	<ul style="list-style-type: none"> Keine weiteren Anforderungen Pflicht automatisch erfüllt, da die 65% Regelung auf das Wärmenetz entfällt
Elektrische Wärmepumpe (§71c)	<ul style="list-style-type: none"> Keine weiteren Anforderungen Pflicht automatisch erfüllt, da Dekarbonisierung des Stromsektors über andere Instrumente erfolgt
Stromdirektheizung (§71d)	<ul style="list-style-type: none"> Nur bei gut gedämmten Gebäuden mit wenig Wärmeverlust (Transmissionswärmeverlust 45% im Neubau bzw. 30% im Bestand / 45% mit Wasser als Wärmeträger) Ausnahmen: als Ersatz einer Nachtspeicherheizung, Hallenheizungen oder in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH)
Solarthermie (§71e)	<ul style="list-style-type: none"> Als alleinige Erzeugungsform eher unwahrscheinlich Anlagen müssen nach Solar-Keymark zertifiziert sein Solarthermie findet eher in Hybridanlagen Anwendung (§71h, Abs. 2-5)
Flüssige und gasförmige Biomasse / blauer oder grüner Wasserstoff (§71f)	<ul style="list-style-type: none"> Technologieoffener Ansatz für Gas- oder Ölkessel: relativ niedrige Investitionskosten Müssen mit 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate betrieben werden → H2-ready Brennwertkessel ist deshalb keine Erfüllungsoption! Zulässig für Heizungen im Neubau und Bestand Nachweis des Bezug von klimaneutralen Brennstoffen: Massebilanzverfahren Eingesetzte flüssige Biomasse muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen → nachhaltiger Anbau und Herstellung Gefahr einer großen Kostenfalle: Biomassepotentiale begrenzt, Brennstoffe können mittel- bis langfristig sehr teuer werden auch aufgrund steigender CO2-Kosten
Feste Biomasse (§71 g)	<ul style="list-style-type: none"> Automatisch beschickte Feuerungsöfen mit Wasser als Wärmeträger; keine Handbeschickung Als feste Biomasse zählt: stückiges Brennholz, Hackschnitzel, Späne, Briketts, Pellets, brennstoffzugelassenes Stroh und Getreide → Anforderungen aus Nachhaltigkeitsverordnung; darf nachweislich nicht „waldschädigend“ sein
Wärmepumpen-Hybridheizung (§71 h, Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> Hybrid-System aus elektrischer Wärmepumpe und einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung Vorrang für die Wärmepumpe, Spitzenlastzeuger springt nur ein, wenn WP zur Deckung des Wärmebedarfs nicht ausreicht → bivalent parallel oder bivalent alternative Betriebsweise Spitzenlastzeuger muss ein Brennwertkessel sein → NT-Kessel ist keine Erfüllungsoption Gemeinsame, fernansprechbare Steuerung Thermische Leistung der Wärmepumpe = mind. 30% der Heizlast (40% bei bivalentem alternativen Betrieb)
Solarthermie-Hybridheizung (§71h, Abs. 2-5)	<ul style="list-style-type: none"> Festgelegte Mindest-Aperturflächen: <ul style="list-style-type: none"> Bei WG bis 2 WE: 0,07 m² je m² Nutzfläche Bei WG über 2 WE: 0,06 m² je m² Nutzfläche Bei NWG: 0,06 m² je m² Nutzfläche Bei Vakuum-Röhrenkollektoren verringern sich die Mindestflächen um 20% Solarthermie erlaubt eine Reduzierung um 5% Punkte, somit müssen restliche 60% mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden

Übersicht über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Ergänzungen/Sonderfälle	
* Gilt nicht für:	<ul style="list-style-type: none"> Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder einer Solarthermie-Hybridheizung nach § 71h, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden
Übergangsfristen Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungen (§71l)	<p><u>Ab dem Austausch der ersten Heizung im Gebäude:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Frist von 5 Jahren für die Entscheidung über zukünftig zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung (innerhalb der Frist ist Einbau weitere Gas-Etagenheizungen/Einzelraumfeuerungen möglich) <p><u>Bei Entscheidung für eine (Teil-, Mehr-) Zentralisierung (oder bei keiner Entscheidung → dann ist zentrale Lösung Pflicht):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Umrüstung der Wärmeversorgung innerhalb von 8 Jahren Danach: jede neue Heizung muss an die Zentralisierung angeschlossen werden Für in der Zwischenzeit eingebaute Gasetagenheizungen gilt eine um ein Jahr verlängerte Frist zum Anschluss an die Zentralheizung <p><u>Bei Entscheidung für die Beibehaltung einer (teilweise) dezentralen Lösung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Jede neue Heizung nach Ablauf der 5-Jahresfrist muss eine 65%-EE-Heizung sein In der Zwischenzeit eingebaute Etagenheizungen müssen innerhalb eines Jahres eine 65%-EE-Heizung sein
Gebäudeautomation (§71a)	<ul style="list-style-type: none"> Nichtwohngebäude (NWG) mit einer Nennleistung der Heizungsanlage (auch in Kombination mit Lüftung) von mehr als 290kW müssen bis 31.12.24 mit Gebäudeautomatisierung und – steuerung nachgerüstet werden Gilt auch für Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen Zusätzlich muss eine Person ernannt oder beauftragt werden, die die Optimierung des Gebäude-Energiemanagement kontinuierlich vorantreibt
Prüfung und Optimierung Wärmepumpen (§60a) und Heizung (§60b)	<p><u>Nur für Gebäude mit mindestens 6 Wohnungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gilt nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen Für Wärmepumpen muss eine Betriebsprüfung nach einer vollständigen Heizperiode, bzw. spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme, durchgeführt werden; Wiederholung spätestens alle 5 Jahre (außer bei Fernkontrolle) Für wassergeführte Heizungsanlagen (keine WP) die nach dem 30.9.2009 eingebaut wurden, müssen nach Ablauf von 15 Jahren nach Einbau eine Heizungsprüfung und –optimierung erfolgen Für ältere Anlagen gilt diese Pflicht pauschal bis zum 30.9.2027

Beratungsangebot	Institution	Beratungsinhalt/ Checks	Kosten
Vermittlung Energieberatung/ Sanierungsfahrplan	Energieagentur Mittelbaden	VZ-Beratung/Förderung Sanierung	kostenfrei
Kostenlose Erstberatung	Verbraucherzentrale	Energieberatung Telefon/online	Kostenfrei
Entscheidungsberatung	Verbraucherzentrale	Solarberatung Telefon/online	Kostenfrei
		Basischeck vor Ort	Kostenfrei
		Gebäudecheck vor Ort	30 €
		Eignungsscheck Heizung vor Ort	30 €
		Heiz-Check vor Ort	30 €

Kontaktdaten
Zeiten Hotline: Di. 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr Do. 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Tel.: 07222 / 15 90 821
E-Mail: kontakt@energieagentur-mittelbaden.de